

**Mitteilung**  
**der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2013 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 13: Agrarinvestitionsförderungsprogramm**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 26. Februar 2014 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/4213 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die Zielerreichung des Programms zu verbessern, indem die Wirtschaftlichkeit der geförderten Investitionen strenger geprüft wird;*
- 2. die Regelförderung auf einen Basissatz von 15 Prozent abzusenken, soweit keine über die gesetzlichen Mindestnormen hinausgehenden Auflagen gemacht werden;*
- 3. die Junglandwirteförderung im Rahmen der Zweiten Säule einzustellen;*
- 4. das Verwaltungsverfahren entsprechend den Vorschlägen zu verbessern, insbesondere auch in geeigneter Weise zu prüfen, ob die mit der Zuwendung beabsichtigten Ziele erreicht worden sind;*
- 5. ihren Einfluss geltend zu machen, um die EU-Evaluierung zu verbessern;*
- 6. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2015 zu berichten.*

## B e r i c h t

Mit Schreiben vom 31. August 2015, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Die Zielerreichung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Maßgebend sind die Betriebsleiterfähigkeiten der Antragstellenden, die Produktionsrichtung, die Art der Investition sowie Preis- und Ertragsschwankungen. Des Weiteren können externe Faktoren wie z. B. Witterungseinflüsse die Effekte von Investitionen überlagern. In Betrieben, die die Produktionskapazitäten ausdehnen, führen Investitionen häufig zu einer Zunahme der ökonomischen Leistungskennwerte (ordentliches Ergebnis, Arbeitsproduktivität, Eigenkapitalbildung). Rationalisierungsinvestitionen wie z. B. Investitionen in automatisierte Melksysteme wie Melkroboter tragen vergleichsweise stärker zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität bei.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen zu erhöhen, hält es der Rechnungshof für erforderlich, besonders leistungsfähige Unternehmen mit überdurchschnittlichen produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Leistungen zu fördern.

Dieser Empfehlung wurde mit der Neufassung der VwV einzelbetriebliche Förderung im Jahr 2014 verstärkt Rechnung getragen, indem anhand der Vorwegbuchführung der Erfolg eines Unternehmens in den letzten zwei Jahren nicht mehr nur anhand der Eigenkapitalbildung, sondern auch anhand der Rentabilität und Liquidität geprüft wird. Die Prüfung kann auch einen Vergleich mit anderen ähnlich gelagerten Betrieben umfassen. Prüfungsergebnis und Bewertung sind den Akten beizufügen.

Zu Ziffer 2:

Die Empfehlung des Rechnungshofes wurde umgesetzt. Seit dem Jahr 2014 werden nur noch Vorhaben gefördert, die einen besonderen Beitrag zum Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutz leisten. Bei Stallbaumaßnahmen werden zusätzlich bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gestellt, die zu einer Verbesserung des Tierwohls beitragen und über die geltenden Standards hinausgehen. Für diese Vorhaben wird ein Basiszuschuss in Höhe von 20 % der förderfähigen Ausgaben gewährt.

Werden bei Investitionen in Stallbauten höhere bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllt, sog. Premiumanforderungen, können für Rinderställe Zuschüsse in Höhe von 30 %, für Schweine- oder Geflügelställe oder andere Ställe Zuschüsse in Höhe von 40 % gewährt werden.

Seit der Neuausrichtung des Förderprogramms wird die Regelförderung deshalb nicht mehr gewährt.

Zu Ziffer 3:

Die Junglandwirteförderung im Rahmen der zweiten Säule wurde mit der Neufassung der Verwaltungsvorschrift im Jahr 2014 eingestellt.

Zu Ziffer 4:

Das zuständige Fachressort hat die Anregung des Rechnungshofs aufgegriffen und verlangt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises einen Bericht der Zuwendungsempfängenden über die Zielerreichung des Förderprogramms, insbesondere zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, zur Verbesserung der Tierwohls und – soweit möglich – zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Außerdem wird geprüft, inwieweit die geförderten landwirtschaftlichen Unternehmen die besonderen Anforderungen in den Bereichen Umwelt-, Klima- und Tierschutz umgesetzt haben.

Ergebnisse zur Wirtschaftlichkeit liegen bei Vorlage des Verwendungsnachweises, der innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens zu erstellen ist, in der Regel noch nicht vor. Diese können jedoch aus den Buchführungsabschlüssen entnommen werden, die jedes geförderte Unternehmen sieben Jahre nach der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen hat. Die Anforderungen an die Vorlage der Buchführungsabschlüsse wurden verbessert bzw. sollen weiter verbessert werden. Beispielsweise werden bei mehreren Betrieben eines Unternehmers, wie vom Rechnungshof gefordert, auch konsolidierte Buchführungsabschlüsse verlangt.

Weitere Informationen über die Zielerreichung des Förderprogramms liefern die Halbzeitbewertung des MEPL II (Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 bis 2013) für den Zeitraum 2007 bis 2009 sowie die Sonderberichte eines externen Gutachters für die Jahre 2011 bis 2013. Eine abschließende Bewertung des MEPL II über die gesamte Förderperiode 2007 bis 2013 erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2016. Sie wird auch einen umfassenden Beitrag zum Agrarinvestitionsförderungsprogramm enthalten.

Darüber hinaus wurden mit Beginn der neuen Förderperiode 2014 bis 2020 auch die Projektauswahlkriterien entsprechend den Prioritäten des MEPL III (Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020) differenziert. Sie beziehen sich nicht mehr auf bestimmte Förderschwerpunkte wie in der vergangenen Förderperiode, sondern auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes.

Ferner wurde mit der neuen Verwaltungsvorschrift geregelt, dass bewilligungsreife Förderanträge zeitnah zu bewilligen sind. Sobald die bewilligungsreifen Anträge ein Auswahlverfahren durchlaufen haben, können die Antragstellenden unmittelbar nach einer erfolgreichen Auswahl ihres Antrags einen Zuwendungsbescheid erhalten.

Zu Ziffer 5:

Auf die EU-Evaluierung kann das Land lediglich über den Bund Einfluss nehmen. Diese Möglichkeiten wurden und werden im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen regelmäßig genutzt.

Für die Förderperiode 2014 bis 2020 sind wie bisher jährliche Monitoring-Berichte zu erstellen. Die erste Berichterstattung erfolgt im Jahr 2016 für die Jahre 2014 und 2015. In den Jahren 2017 und 2019 sind erweiterte Berichte, sog. Durchführungsberichte, zu erstellen, die die Bewertungsfragen der EU beantworten.